



## Genehmigungsverfahren, Eilverfahren, Schallprognose, TA-Lärm, Uppenkamp-Studie **OVG Münster, Beschluss vom 17. Juni 2016 – 8 B 1018/15**

**Gegenwärtig ist nicht davon auszugehen, dass das „alternative Verfahren“, welches die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) unter Verweis auf die DIN ISO 9613-2 zur Berechnung von Schallemissionen vorsieht, durch neue gesicherte Erkenntnisse überholt ist.**

### Hintergrund der Entscheidung

Im vorliegenden Verfahren wandte sich der Antragsteller gegen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage, da eine unzulässige Schallbelastung nicht hinreichend sicher auszuschließen sei. Die Gutachter hatten die Schallbelastung durch die geplante Anlage nach den Vorgaben der TA-Lärm, die in Anhang A 2.3.4 auf das Prognosemodell der DIN ISO 9613-2 verweist, ermittelt. Entsprechend der Empfehlung der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wandten sie das „alternative Verfahren“ an. Der Antragsteller führte dagegen an, dass die 2014 durchgeführte Uppenkamp-Studie aufzeige, dass das „alternative Verfahren“ den von Windenergieanlagen ausgehenden Schall nicht zutreffend bewerte, da eine zu hohe Bodendämpfung angesetzt werde. Dadurch würde insbesondere der Schall in einer Entfernung von mehr als 800 Metern zu einer Anlage unterschätzt. Die mit den Messergebnissen am besten übereinstimmenden Ergebnisse würden durch das „frequenzselektive Verfahren“ bei Außerachtlassen der Bodendämpfung erreicht.

### Inhalt der Entscheidung

Das OVG Münster entschied im Eilverfahren, dass von der geplanten Windenergieanlage keine unzulässige Schallbelastung zu erwarten sei. Trotz der Uppenkamp-Studie sei nicht davon auszugehen, dass das „alternative Verfahren“ nach DIN ISO 9613-2 durch gesicherte Erkenntnisse überholt wäre. So treffe die Studie zwar die Aussage, dass die Bodendämpfung bei hohen Schallquellen im Rahmen des „alternativen Verfahrens“ wahrscheinlich überschätzt werde. Der Schluss, dass bei Windenergieanlagen stets eine verminderte Bodendämpfung anzusetzen sei, könne aus der Studie hingegen nicht gezogen werden. Insoweit zeige die Studie Forschungsbedarf auf; einen Erkenntnisfortschritt, der die Bindungswirkung der TA Lärm sowie der DIN ISO 9613-2 entfallen ließe, lasse sich ihr nicht entnehmen.

### Fazit

Insbesondere seit der Veröffentlichung der Uppenkamp-Studie wird intensiv diskutiert, ob das Verfahren zur Berechnung des Schalls nach der TA-Lärm bei Windenergieanlagen zu zutreffenden Ergebnissen führt. Auch die LAI hat die Diskussion aufgegriffen und prüft ein sogenanntes Interimsverfahren, welches eine verminderte Berücksichtigung der Bodendämpfung vorsieht. Ein entsprechender Hinweis soll Ende September 2016 veröffentlicht werden. Trotzdem geht die Rechtsprechung bislang davon aus, dass das Verfahren nach DIN ISO 9613-2 dem Stand der Technik entspricht.<sup>1</sup> Ob sich diese Einschätzung nach Veröffentlichung der LAI-Hinweise ändert, bleibt abzuwarten.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

[http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg\\_nrw/j2016/8\\_B\\_1018\\_15\\_Beschluss\\_20160617.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2016/8_B_1018_15_Beschluss_20160617.html)

---

<sup>1</sup> So auch VGH Mannheim, Beschluss vom 23. Februar 2016 – 3 S 2225/15; VGH München, Beschlüsse vom 10. August 2015 – 22 ZB 15.1113 und vom 18. Februar 2016 – 22 ZB 15.2412.